

Verfahrenskostenhilfe Berechnung der Vergütung

Antragsteller: (Stempel des beigeordneten Vertreters, Bankverbindung)

Aktenzeichen

Anmelder/Inhaber Einsprechender

Antragsteller Antragsgegner

in GebrM-Löschungsverfahren

in Topographie-Löschungsverfahren

in Design-Nichtigkeitsverfahren

Ort, Datum:

Ich bitte um Erstattung der unten gen. Gebühren und Auslagen nach dem VertrGebErstG¹⁾

im Verfahren

- zur Erteilung eines Patents. über einen Einspruch gegen ein Patent. wegen Beschränkung / Widerruf eines Patents.
zur Eintragung wegen Löschung eines Gebrauchsmusters. einer Topographie.
wegen Nichtigkeit eines eingetragenen Designs.

Ich versichere, dass die Auslagen (gem. § 46 RVG²⁾) unter Nr. 5 während meiner Beordnung entstanden sind.

Vorschüsse aus der Staatskasse (§ 47 RVG) habe ich nicht erhalten in Höhe von _____ EUR erhalten.

Vorschüsse und sonst. Zahlungen³⁾ (§ 58 RVG) habe ich nicht erhalten in Höhe von _____ EUR erhalten.

Die Vergütung wurde nach § 7 VertrGebErstG in Verbindung mit § 61 RVG berechnet.

1. Patentsachen

- a) Anmeldung eines Patents oder im Verfahren nach § 42 PatG
13/10 gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 _____ EUR
- b) Prüfungsverfahren 7/10 gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 _____ EUR
- c) _____ _____ EUR
- d) _____ _____ EUR

2. Gebrauchsmustersachen

- a) Eintragungsverfahren 10/10 gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 _____ EUR
- b) _____ _____ EUR

3. Topographieschutzsachen

_____ _____ EUR

4. Designsachen

_____ _____ EUR

5. _____ _____ EUR

6. Mehrwertsteuer _____ EUR

Summe _____ EUR

abzüglich empfangene und anzurechnende Zahlungen _____ EUR

Betrag _____ EUR

Unterschrift des beigeordneten Vertreters

**Bitte beachten Sie hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
unser Merkblatt [A 9106](#) "Datenschutz bei Schutzrechtsanmeldungen". Dieses
finden Sie unter www.dpma.de: Service – Formulare – Sonstige Formulare –
Hinweise zum Datenschutz.**

¹⁾ Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz- und Sortenschutzsachen (Vertretergebühren - Erstattungsgesetz) vom 18. Juli 1953 (BGBl. I, S. 654), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3799).

²⁾ Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

³⁾ Angabe aller Zahlungen des vertretenen Beteiligten oder eines Dritten, und zwar auch dann, wenn diese Zahlungen nicht anzurechnen sind; die Nichtanrechnung ist kurz zu begründen.